Bezirksregierung Münster

Umweltinspektionsbericht



Veröffentlicht am: 07.02.2022 von Dezernat 53

Aktenzeichen: 500-0053929-1221/0010.B

Anlagenbetreiber:

Ruhr Oel GmbH, Alexander-von-Humboldt-Str. 1, 45896 Gelsenkirchen

Art und Bezeichnung der Anlage:

IED-Anlage: ja Olefinanlage 3

Standort:

Pawiker Str. 30, 45896 Gelsenkirchen

Datum der Überwachung: 07.10.2021 Dauer der Überwachung: 4,0 Stunden

Die Überwachung erfolgte:

angemeldet

Zuständige Überwachungsbehörde:

Bezirksregierung Münster

beteiligte Behörden

keine

Umfang der Überwachung:

Olefinanlage 3

Grundlagen der Überwachung:

Mantelbogen, Checkliste AwSV

Ergebnis der Überwachung:

Keine Mängel: nein Geringfügige Mängel¹: ja Erhebliche Mängel²: ja Schwerwiegende Mängel³: nein

Beschreibung des Mangels und veranlasste Maßnahmen:

Fehlende Anlagendokumentation nach § 43 AwSV und kontinuierliche Messung der Parameter Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid nach 13. BImSchV. Die Untergrundsanierung ist noch nicht abgeschlossen. Schritte zur Mängelbeseitigung wurden eingeleitet.

Die Betriebsanweisung entspricht nicht den Anforderungen des § 44 AwSV. Die Anpassung an die aktuelle Rechtslage soll zeitnah geschehen.

2 Ölfässer ohne Rückhalteeinrichtung befanden sich auf einer nicht AwSV-konformen Fläche. Leere IBCs ragten mit der Hahnöffnung über die AwSV-konforme Fläche heraus. Die Mängel wurden am selben Tag noch beseitigt.

¹ Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Umweltinspektionsbericht

Bezirksregierung Münster



- ² Erhebliche M\u00e4ngel sind festgestellte Verst\u00f6\u00df egen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeintr\u00e4chtigungen f\u00fchren k\u00f6nnen. Die Beseitigung dieser M\u00e4ngel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschlie\u00dfender Vollzugsmeldung zu fordern. Die M\u00e4ngelbeseitigung soll zeitnah vor Ort \u00fcberpr\u00fcft und dokumentiert werden.
- ³ Schwerwiegende M\u00e4ngel sind festgestellte Verst\u00f6\u00dBe gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten und erheblichen Umweltbeeintr\u00e4chtigungen f\u00fchren k\u00f6nnen. Eine Beseitigung dieser M\u00e4ngel durch den Betreiber ist unverz\u00fcglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu pr\u00fcfen. Die M\u00e4ngelbeseitigung ist zeitnah zu \u00fcberpr\u00fcfen und zu dokumentieren.

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Abs.3 Satz 2 BlmSchG, § 22 Abs. 3 DepV oder § 9 Abs.3 IZÜV innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.